



Dr. Ilka Sax-Eckes
Heilpädagogische
Einrichtungen,
kreuznacher
diakonie, Mei-
senbeim

Teilhabe sichern

Positionspapier des BeB

»Teilhabe sichern – Menschen mit sehr schwerer Behinderung gehören dazu!« unter diesem Leitsatz hat der BeB¹ ein Positionspapier verfasst das fordert, im Sinne der UN-Konvention auch und gerade Menschen mit sehr schweren Behinderungen auf dem Weg in die Inklusion nicht zu vergessen. Dr. Ilka Sax-Eckes, Vorstandsmitglied, erläutert die Forderungen des Verbandes.

Sicher ist die Frage berechtigt, warum denn gerade diese Personengruppe so ganz besonders in den Focus gerückt werden muss, gilt doch die UN-Konvention für alle Menschen mit Behinderungen. Theoretisch ist das auch so, die Praxis bietet jedoch ein anderes Bild. Menschen mit schweren Behinderungen stehen immer noch meist am Rande, der Weg in die Mitte der Gesellschaft ist mühsam. Um jedoch genauere Aussagen treffen zu können, gilt es zunächst zu beschreiben, um welche Menschen es überhaupt geht, wenn wir von Menschen mit schweren Behinderungen sprechen.

Menschen mit (besonderen) Attributen

Menschen mit schweren Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Sie leben oft mit umfassenden Mobilitätseinschränkungen zusätzlich zu ihrer kognitiven Beeinträchtigung. Sie stören, können sich oftmals nicht verbal äußern, lautieren, sind aggressiv gegen sich und andere, haben erheblichen Pflegebedarf und sind oft nicht in der Lage, soziale Beziehungen aufzubauen und zu halten. Menschen mit diesen Attributen entsprechen in der Regel nicht den Erwartungen und Vorstellungen unserer Gesellschaft, sind als Nachbarn oder Freunde eher selten von Interesse. Liegt es da nicht nahe, ganz schnell überhaupt von dem Gedanken an Inklusion Abstand zu nehmen und diese Menschen dort zu belassen wo sie sind, nämlich in für deren Bedarfe spezialisierte Einrichtungen? Kann man ihre Bedarfe da nicht sowieso viel besser abdecken?

UN-Konvention ohne Exklusion

Auf diese provokativen Fragen gibt es eine eindeutige Antwort: Menschen mit schweren Behinderungen haben das gleiche Recht auf selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wie alle anderen Menschen auch. Sie brauchen sehr individuelle Unterstützungsleistungen, um dieses Recht auch wahrnehmen zu können. Es ist dafür zu sorgen, dass sie und ihre Anliegen sichtbar werden. Dieses Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft gilt lebenslang, von daher ist Ihnen auch lebenslang Eingliederungshilfe zu gewähren. Natürlich ist bei allen Überlegungen das Wunsch- und Wahlrecht auch

von Menschen mit schwerer Behinderung zu achten. Auch sie haben Wünsche und sie äußern sie auch, es liegt an uns, verstehen zu lernen. Aufgabe der Gesellschaft muss es sein, die benötigten Mittel bereitzustellen und die rechtlichen, personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit auch Menschen mit schwerer Behinderung mitten in der Gesellschaft leben können.

Drei Lebensfelder

1. Bildung und Beruf

Bildung ist Ländersache: Diese Tatsache sorgt für eine bunte Bildungslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eltern bekommen das zu spüren, wenn sie mit schulpflichtigen Kindern in ein anderes Bundesland umziehen. Bildung ist auch Ländersache, wenn es um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allgemeinbildende Schulen geht. Auch hier zeichnet sich ein unterschiedliches Bild, wie viel gemeinsame Beschulung gewollt und realisiert und wie diese organisiert wird.

Die Ausgestaltung einer inklusiven Beschulung mag durchaus unterschiedlich aussehen, die Tatsache als solche ist jedoch nicht mehr zur Disposition zu stellen. In Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine inklusive Beschulung zum Menschenrecht erhoben worden. Hier verpflichtet sich auch die BRD zu einem inklusiven Schulsystem, in dem die gemeinsame Beschulung von Menschen mit und ohne Behinderung der Regelfall ist. Kein Kind darf mehr vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, und zwar unabhängig von der Schwere der Behinderung und dem daraus resultierenden Unterstützungsbedarf. Jüngste Untersuchungen zeigen aber, dass gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf erheblich von gesellschaftlichem Ausschluss betroffen sind. Eine gelingende inklusive Beschulung dieses Personenkreises erfordert natürlich eine Umgestaltung des bisherigen Schulwesens.

Es muss in den Schulalltag eingebracht werden:

- Sonderpädagogisches, pflegerisches, psychologisches, medizinisches und therapeutisches Fachwissen, das zusammen mit den Bildungsinhalten in ein ganzheitliches Konzept einfließt.
- Örtliche und bauliche Voraussetzungen sind zu schaffen.
- Gruppen und Klassengrößen müssen angepasst werden.
- Sächliche Ausstattung ist bereitzustellen.
- Didaktische und methodische Rahmenbedingungen sind anzupassen.

Kostenneutral

Die Umgestaltung des bisherigen Schulsystems erfordert unweigerlich zusätzliche finanzielle Ressourcen. Gerade hier liegt aber ein großes Exklusionsrisiko, da aufgrund der angespannten Finanzlage in allen Bereichen auch notwendige Anpassungsmaßnahmen stets kostenneutral erfolgen sollen. Dies ist eindeutig, wenn es um inklusive Beschulung auch von Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf geht, nicht möglich.



Unweigerlich schließt sich nach der Diskussion einer inklusiven Beschulung die Frage an: Und wie geht es nach der Schule weiter? Hierbei ist anzumerken, dass Menschen mit schweren Behinderungen in ihrer beruflichen Entwicklung ganz eindeutig diskriminiert werden. Um überhaupt ins Berufsleben einsteigen zu können, also in einer WfbM einen Platz zu finden, müssen sie in der Lage sein, ein »Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit« zu leisten. Im SGB IX wird dies als Zugangsvoraussetzung zur Arbeitswelt so definiert. Eine inhaltliche Konkretisierung dieses Begriffes bleibt uns das Gesetzbuch aber schuldig. Im Gegensatz dazu unterscheidet die UN – Konvention aber nicht nach Schwere der Behinderung. Hier ist eine eindeutige Nachbesserung in der deutschen Rechtslage erforderlich.

Unterschiede der Bundesländer

Aber auch innerhalb deutscher gesetzlicher Rahmenbedingungen haben Menschen mit schweren Behinderungen in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Chancen der Teilhabe am Arbeitsleben. In NRW haben auch Menschen mit schweren Behinderungen die Möglichkeit, Arbeitnehmer in einer WfbM zu sein mit dem damit verbundenen arbeitnehmerähnlichen Status. In anderen Bundesländern wird diesen Menschen bereits der Zugang zum Eingangsverfahren in den Berufsbildungsbereich verwehrt. Stattdessen verweist man auf den § 53 SGB IX »Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft«. Hier gibt es wiederum Differenzierungen, ob Menschen mit schweren Behinderungen dann in einer externen Tagesförderstätte einen Platz finden, oder auf eine heiminterne Tagestruktur angewiesen bleiben. Möglichkeiten des ersten Arbeitsmarktes werden erst gar nicht in der öffentlichen Diskussion in Betracht gezogen. Hier sind die Schwellen so hoch, dass man ausreichend nicht darüber hinweg sehen kann.

2. Wohnen mitten in der Gemeinde

Gerade zu diesem Thema gibt es politisch eindeutige Verlautbarungen. In Rheinland Pfalz liegt das Papier »Wohnen wo ich will« (bereits aus dem Jahr 2002) vor

und auch eine »Zielvereinbarung Wohnen«, wo individuelles Wohnen und persönliche Assistenz auch für Menschen mit schweren Behinderungen ermöglicht werden sollen, wurde zwischen Land und Liga geschlossen. In der Definition der Zielgruppe des Papiers »Wohnen wo ich will« heißt es: »Wenn wir im Rahmen dieser Expertise von behinderten Menschen, Menschen mit Behinderungen, Betroffenen oder BewohnerInnen sprechen, so sind damit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gemeint.« Und einige Zeilen weiter: »Dabei haben wir jedoch besonders behinderte Menschen, die als geistig behindert, schwer – oder schwerst- mehrfach behindert bezeichnet werden, im Blick gehabt.«

Im Ausblick wird formuliert: »(Es) ... sollte der Erfolg einer auf Gleichstellung und Selbstbestimmung ausgerichteten Behindertenpolitik zukünftig daran gemessen werden, inwieweit es gelingt, gerade Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf echte Wahlmöglichkeiten zur gemeindenahen Organisation ihrer Unterstützung zu bieten. Bei der Entwicklung sämtlicher Reformen und Förderprogramme sollten daher auch gezielt die Hilfen für Personen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf berücksichtigt und einbezogen werden, um auch ihnen ein gemeindenahes und selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Durch diese Ausrichtung sollte nicht nur sichergestellt werden, dass eine breite Angebotspalette für alle Menschen mit Behinderungen geschaffen wird, sondern dass auch dem Trend, sich lediglich auf die Deinstitutionalisierung der sogenannten »Fitten« zu konzentrieren, entgegen gewirkt wird.«

Kostenfaktoren

Die Realität in der gesamten Bundesrepublik sieht aber leider oft etwas anderes aus. In Dezentralisierungsprozessen wird gefragt: Müssen es denn nur Menschen mit sehr schweren Behinderungen sein, denen jetzt ein Angebot zum Wohnen in der Dezentrale gemacht wird? Das treibt doch die Kosten immens in die Höhe.



Schwierig wird es dann, wenn deutlich wird, dass in den Einrichtungen aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre (Menschen mit geringerem Unterstützungsbedarf kommen gar nicht erst stationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe, sie finden ambulante Unterstützung in ihrem Lebensumfeld) in erster Linie Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nach neuen gemeindenahen Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten suchen und hierin nun die eigentliche Herausforderung besteht, entsprechende Rechte auch in die Tat umzusetzen. Hier muss massiv Position für Menschen mit schweren Behinderungen bezogen werden, damit nicht erneut Menschen zurückbleiben und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwehrt wird.

3. Gesundheit

Nehmen Menschen mit schweren Behinderungen zunehmend Wohn- und Assistenzangebote mitten in Gemeinden wahr, sind sie darauf angewiesen, dass die notwendigen komplementären Dienste unabhängig von der gewählten Wohnform vorhanden, verfügbar und erreichbar sind. Darunter sind Angebote zu verstehen, die erforderlich sind, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine weitgehend selbstständige und von anderen Hilfestellungen unabhängige Lebensführung zu gewährleisten. Weitere Aufgaben sind die Verminderung der durch die Behinderung bedingten Einschränkungen bzw. deren Folgen, Erhaltung der Gesundheit bzw. die Bewältigung von Krankheiten und ihren Folgen, von seelischen Beeinträchtigungen und Krisen.

Dabei handelt es sich in der Regel um fachdienstliche Hilfen, die der Umsetzung und Erhaltung fachlicher Standards dienen. Jeder Mensch mit Behinderung soll auch die spezifischen fachlichen Hilfen erhalten können, die dem anerkannten Stand der Wissenschaft und dabei den Kriterien der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechen.

Dabei umfasst der komplementäre Bereich vor allem Hilfen im medizinisch-therapeutischen, pflegerischen und rehabilitativen Bereich. Für die Gestaltung komplementärer Angebote ist das Prinzip des Sozialraumes unerlässlich. Deshalb muss für jeden Sozialraum analysiert werden, welches Angebot in welchem Sozialraum auf welcher Ebene vorgehalten werden muss (Gemeinde, Landkreis, Region, Land etc.). Wichtige Knotenpunkte können hier Kompetenzzentren sein, an denen oder mit deren Hilfe solche Angebote verfügbar gemacht werden und zwar so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig.

Es gilt dabei auch, die Defizite in der medizinischen, rehabilitativen und teilhabefördernden Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Auf diese Defizite ist von den Fachverbänden der Behindertenhilfe immer wieder hingewiesen worden. So sind Menschen mit schwerer Behinderung z.B. zur Zeit weitgehend von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (z.B. nach §40 SGB V) ausgeschlossen. Auch gibt es kaum niedergelassene PsychologInnen, die psychotherapeutische Hilfen anbieten können.

Ein Vorbild bei der Versorgung von Menschen mit schweren Behinderungen können dabei die gemeinde- und sozialpsychiatrischen Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen sein. Sie arbeiten gemeindenah und psychiatrische Institutsambulanzen unterliegen besonderen finanziellen Rahmenbedingungen.

Visionen werden Wirklichkeit

Menschen mit Behinderungen sind als Teil der Gesellschaft, mitten drin, akzeptiert, nicht mehr wegzudenken. Das ist heute vielleicht noch eine Vision. Dieser Vision zu einer Wirklichkeit zu verhelfen, das muss Aufgabe aller sein, aber insbesondere derer, die tagtäglich mit Menschen mit schweren Behinderungen in Kontakt kommen. Dort, wo Menschen mit schwerer Behinderung nicht für sich selbst sprechen oder auf sich aufmerksam machen können, müssen sie eine Lobby haben, die für ihre Menschenrechte eintritt. Eine Gesellschaft ohne Menschen mit schweren Behinderungen in ihrer Mitte darf es nicht geben. Diese Gesellschaft ist nicht komplett, denn jedes Teil, auch wenn es noch so andersartig erscheint, gehört zum großen Ganzen.

Literatur

Teilhabe sichern – Menschen mit schwerer Behinderung gehören dazu, BeB Positionspapier Februar 2010

Wohnen wo ich will, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz, Stärkung gemeindenaher Wohn- und Unterstützungsformen für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz, 2003

¹ BeB, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe, sh. Impressum

Hans Georg Lichtenberg

Es ist fast unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne jemandem den Bart zu versengen.